

Stellungnahme (Kurzfassung) des Queerpolitischen Beirats des Landes Bremen zum Gesetz zur Anpassung der bremischen Vollzugsgesetze

Einleitung und Hintergrund

Seit seiner Berufung durch die Bremische Bürgerschaft im Jahr 2019 berät der Queerpolitische Beirat des Landes Bremen (QPB) den Bremer Senat und den Magistrat Bremerhaven insbesondere bei der Umsetzung des Bremer Landesaktionsplans gegen Homo- und Transfeindlichkeit und darüber hinaus bei allen weiteren queerpolitischen Maßnahmen in Bremen und Bremerhaven. Damit trägt der Beirat zur Verbesserung der Lebenssituation von queeren Menschen im Land Bremen bei.

Der QPB besteht derzeit aus 14 Mitgliedern: Neun Trägervereine und die fünf queerpolitischen Sprecher*innen der Bürgerschaftsfraktionen. Er fungiert als beratendes Gremium für seine ständigen Gäste – die Ressorts des Bremer Senats und den Magistrat Bremerhaven – bei der Entwicklung queerpolitischer Maßnahmen. Wir sind nicht Teil des parlamentarischen Prozesses, sondern beteiligen uns in der Regel in der Entstehungsphase von Gesetzen, Maßnahmen und Beschlüssen. Trotz unserer zentralen Rolle wurden wir bei der Erarbeitung des aktuellen Gesetzesentwurfs nicht konsultiert. Auch die 2020 eingerichtete, queerpolitisch besetzte Koordinierungsstelle im Senat oder die unabhängige Polizeibeauftragte wurden bisher nicht einbezogen. Letzteres liegt auch daran, dass sich der Gesetzesentwurf nur mit dem Justizvollzug befasst, nicht aber mit der vorgelagerten Polizeiarbeit, einschließlich deren Gewahrsam und Durchsuchungen.

Anlässlich des vorliegenden Gesetzesentwurfs (Drs. 21/306) teilen wir unsere Einschätzungen und Empfehlungen, um die Berücksichtigung queerer Lebensrealitäten und insbesondere die Bedürfnisse von trans, inter* und nicht binären (TIN*) Personen im Justizvollzug zu stärken. Unsere Stellungnahme ersetzt nicht entsprechende Fachkonsultationen.

Bewertung des Gesetzesentwurfs

Der Gesetzesentwurf greift wichtige Aspekte der Unterbringung und Durchsuchung in Haftanstalten auf, berücksichtigt aber bislang nicht ausreichend die spezifischen Herausforderungen und Risiken, denen TIN* Personen ausgesetzt sind. Dies gilt insbesondere für TIN* Personen, die über Geschlecht und Körperlichkeit hinaus von weiteren Teilhabebarrrieren, Ausschlüssen und z.B. dem Asylrecht betroffen sind. Auch die medizinische Versorgung bleibt bislang ungeregelt. Der Gesetzesentwurf scheint sich bislang nicht an bestehenden Standards zu orientieren, wie sie insbesondere das Land Berlin zwischen 2019 und 2022 in einer interdisziplinären Fachgruppe erarbeitet hat.

Zentrale Schwachstellen und Herausforderungen

Die geplante Neuregelung der Unterbringung und des Umgangs mit TIN* Personen lässt die polizeiliche Ingewahrsamnahme und Durchsuchung außen vor. Sie berücksichtigt bisher weder die Komplexität von Geschlecht noch die besonderen Sicherheits- und Privatheitsbedürfnisse der Personengruppen, für die die bisherigen Regelungen nun verbessert werden sollen. So ist beispielsweise die Entscheidung über die Unterbringung in binär geschlechtergetrennten Gewahrsamseinrichtungen und die Durchführung von Durchsuchungen nicht hinreichend auf die Sicherheit der in Gewahrsam genommenen TIN* Personen ausgerichtet. Dies bleibt in problematischer Weise hinter dem aktuellen Kenntnisstand über die Bedürfnisse und erheblichen Belastungen und vielfältigen Diskriminierungs- und Gewalterfahrungen von TIN* Personen im Kontext von Polizeiarbeit und Strafvollzug zurück.

Der Kontakt mit Polizei, Behörden, Gerichten und Strafvollzug ist für TIN* Personen psychisch besonders belastend und kann zu akuten Krisen und erhöhter Suizidalität führen. In der Gruppe der TIN* Personen ist eine überdurchschnittliche, zum Teil chronische psychische Belastung zu beobachten. Die soziale Ausgrenzung zeigt sich in höheren Raten von Arbeitslosigkeit, Substanzkonsum und gleichzeitig erschwertem Zugang zum Gesundheits- und zu Hilfesystemen. Dementsprechend sind es gerade mehrfach marginalisierte TIN* Personen, die am ehesten mit dem Rechtsstaat in Berührung kommen. Racial Profiling, die Polizeipräsenz im Umfeld von Sexarbeit und Wohnungslosigkeit, die zu oft noch nicht ausreichende Kompetenz der Beamt*innen im Umgang mit Menschen in akuten psychischen Krisen

sollten den Gesetzgeber motivieren, bei dieser Gesetzgebung § 3 (5) des Bremischen Strafvollzugsgesetzes im Auge zu behalten: „**Schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs ist entgegenzuwirken**“.

Empfehlungen des Queerpolitischen Beirats | Kurzübersicht

Wir empfehlen eine systematische Überarbeitung des Gesetzesentwurfes und die Erarbeitung flankierender Maßnahmen nach entsprechenden Fachkonsultationen mit dem Ziel, die Rechte und das Wohlergehen von TIN* Personen während der Vollzugsmaßnahmen zu stärken:

1. Ausweiten des Gesetzesentwurfs auf Polizeivollzug, Durchsuchungen durch die Polizei und auch diskriminierungsfreie Identitätsfeststellungen bei der Polizeiarbeit. **Einrichten einer TaskForce oder Fachgruppe für die Durcharbeitung der Handlungs- und Regelungsbedarfe im Bremer Justiz- und Polizeivollzug, inklusive Finanzierung für das Einholen entsprechender Expertise innerhalb des Gremiums bzw. durch von ihm hinzugezogene Expert*innen.**
2. Vermeidung von Polizei- und Strafvollzug, z.B. bei Ersatzfreiheitsstrafen, und Vermeidung von Umverteilung queerer und TIN* Geflüchteter anhand des sog. Königssteiner Schlüssels. Auch die Möglichkeiten der Bremer Regierung, im Kontext sog. ‚Rückführungen‘ eine Gefährdung nicht nur in der Vollzugsarbeit bei Verlegungen/Transporten und sog. ‚Abschiebehaft‘, sondern insbesondere in Drittstaaten auszuschließen, müssen ausgeschöpft werden.
3. Juristische Prüfung/Begutachtung, inwiefern die Bremischen Polizei- und Vollzugsgesetze den Vorgaben und Ableitungen, die sich aus dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz sowie aktuellen Änderungen am Achten Sozialgesetzbuch (SGB-VIII) sowie verschiedener von Deutschland ratifizierter UN-Konventionen (UN-BRK, UN-CAT, UN-KRK, Frauenrechte/CEDAW) entsprechen.

Wir empfehlen folgende kurzfristige Maßnahmen, um die dringlichsten Lücken bei der Organisation von sicheren Haftbedingungen schließen und die der Verunsicherungen, die durch das PStG, das SBGG oder aufgrund laufender Desinformations-Kampagnen entstanden sind, entgegenzuwirken:

1. Sofortiges Einrichten einer dauerhaften, externen, gefängnispezifischen TIN*-Sozialarbeit, die auch von TIN* Personen im Polizeivollzug in Anspruch genommen werden kann.
2. Einrichten eines vorläufigen, multiperspektivischen Entscheidungsgremiums für strittige Zuordnungsprozesse im Bremer Polizei- und Justizvollzug, das spätestens ab dem 01.11.2024 und bis zur Umsetzung der zu erarbeitenden Standards und Prozesse arbeitet.
3. Das Einrichten einer unabhängigen Ombuds- und Beschwerdestelle für queere und TIN* Personen im Kontext des Bremer Justizvollzugs und der Bremer Polizeiarbeit.
4. Die Einführung der im Gesetzesentwurf bereits weitgehend ausgearbeiteten, aber im Detail noch zu ergänzenden Regelungen für Durchsuchungen sowohl in der Justiz, als auch bei der Polizei.
5. Soweit möglich: Aussetzung von Ersatzfreiheitsstrafen bzw. Ausschöpfung der Möglichkeiten des offenen Vollzuges bei Personengruppen mit erhöhtem Risiko, durch oder während der Haft übermäßig geschädigt zu werden. Hierunter fallen auch TIN* Personen.

Schlussfolgerung und Appell

Ein rechtlicher Rahmen, der die Rechte und Bedürfnisse von TIN* Personen umfassend berücksichtigt, ist aus unserer Erfahrung unabdingbar, um Diskriminierung zu vermeiden und die Sicherheit und das Wohlergehen aller Inhaftierten, insbesondere von TIN* Personen, zu gewährleisten.

Wir appellieren an die Verantwortlichen, den Queerpolitischen Beirat und weitere Expert*innen künftig frühzeitig in derartige Gesetzgebungsprozesse einzubeziehen und unsere Empfehlungen sowohl kurzfristig, als auch in der weiteren Bearbeitung vertiefend, ernsthaft zu berücksichtigen.

Bremen, 30. April 2024

Freddy Mo Wenner und Rebecca Gefken

- Sprecher*innen des Queerpolitischen Beirats des Landes Bremen (21. WP) -